

A N T R A G

für die Errichtung, den Anschluss und den Betrieb einer Einzelofenanlage als separate Beheizung zur bauseits vorhandenen Heizungsanlage.

Der Anschluss erfolgt an den bauseits vorhandenen Reserve- / Notkamin.

Vermerk:

Der Antrag ist ordnungsgemäß auszufüllen und nach Einholung der erforderlichen Prüfvermerke und Bewilligungen an die GSG Siedlungsgesellschaft m.b.H. zur abschließenden Genehmigung zu übermitteln. Erst nach Vorliegen aller Genehmigungen darf mit baulichen Maßnahmen begonnen werden.

Angaben und Erhebungen

1. Vor- und Zuname der (des) Bewerbers:
2. Adresse:
3. Wohnung Top Nr.
4. Aufstellungsort des Ofens:
5. Ofenart (Kachelofen, etc.):
6. Vorgesehene Beiheizung mit. (Holz, Kohle, Ofenheizöl):
7. Vorhandener Rauchzugquerschnitt des Reserve-Notkamins:
8. Vorhandener Anschlussquerschnitt des Kamins:
9. Vorgesehener Querschnitt des Rauchrohranschlusses:
10. Bei beabsichtigter Veränderung des vorhandenen Kaminanschlusses, Angabe der Änderung:
.....
(Ausführung nur durch eine hierzu befugte Firma möglich!)
11. Bei der Herstellung des Kaminanschlusses sind die Herstellerrichtlinien der Kaminerzeugerfirma genau zu befolgen. Es sind ausschließlich die vorgesehenen Formstücke und Klebmassen zu verwenden.
12. Die am Kaminkopf angebrachte Wetterschutzverblechung ist für den benützten Kamin zu öffnen. Für einen geeigneten Wetterschutz des Kamins ist zu sorgen.
13. Bei Kachelöfen o. dgl. Name und Anschrift des befugten Ofensetzers bzw. der Firma, welche mit der Errichtung und dem Anschluss der Ofenanlage beauftragt wird.
.....
14. Gewicht des Ofens in kg und der Bodenaufstandsfläche des Ofens in cm²
(Angaben nur bei Kachelöfen oder dgl. erforderlich!).

Erforderliche Prüfungen und Genehmigungen

1. Baustatik: Zuständiger Statiker
.....
(Eine Prüfung ist nur erforderlich, wenn die zulässige Nutzlast lt. ÖNORM (300 kg/m²) durch die in Punkt 14 angegebenen Belastung überschritten wird).
Prüfvermerk und eventuelle Forderungen des Statikers:
.....
.....
....., am

.....
Unterschrift u. Stampiglie

2 Schalltechnische Maßnahmen:

Die Aufrechterhaltung der bestehenden Wand- und Deckendämmung in Bezug auf Luft- und Trittschall muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3. Bezirksschaminkehrer:

Zuständig ist:
Prüfvermerk und eventl. Auflagen für die Aufstellung, den Anschluss und die Benutzung der Einzelofenanlage:
.....
.....

Vor Benutzung des Kamins ist dieser durch den Rauchfangkehrermeister abzunehmen. Der Abnahmebefund einschließlich Kamerabefahrung ist der Siedlungsgesellschaft m.b.H. vorzulegen.

....., am
.....
Unterschrift u. Stampiglie

4. Baubehörde:

Prüfungs- und Genehmigungsvermerk der Baubehörde 1. Instanz (Bürgermeister, Magistrat- Bau- und Feuerpolizeiamt) für die Aufstellung und den dauernden Betrieb der Einzelofenanlage. Die Bewilligung für die Benutzung wird gemäß § 30 Abs. 3 Bautechnikgesetz von der Baubehörde erstellt.

.....
.....

....., am
.....
Unterschrift u. Stampiglie

5. Erklärung der (des) Bewerber(s):

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, alle Hinweise und Voraussetzungen genau zu beachten und alle Auflagen und Forderungen zu erfüllen. Sämtliche Kosten für Prüfungen, Erhebungen und Genehmigungen werden von uns (mir) übernommen.

....., am
.....
Unterschrift u. Stampiglie

6. Abschließende Genehmigung der GSG-Siedlungsgesellschaft erfolgt,
sofern alle Voraussetzungen zu den im Hinweisblatt vom 18.01.07 angeführten Bedingungen zutreffen. Besonders wird nochmals auf die Vorlage der schriftlichen Bestätigung gemäß Punkt 6 des Hinweisblattes vor Inbetriebnahme des Ofens aufmerksam gemacht.
Die Endabnahme erfolgt seitens der GSG Siedlungsgesellschaft durch den zuständigen Hausverwalter.

....., am
.....
Unterschrift u. Stampiglie

Hinweise und Voraussetzungen

für die Errichtung, den Anschluss und den Betrieb einer Einzelofenanlage
als separate Beheizung zur bauseits vorhandenen Elektro- Nachtspeicherheizung.
Der Anschluss erfolgt an den bauseits vorhandenen Reserve- / Notkamin.

1. Der bestehende Wärmelieferungsvertrag für die bauseits vorhandene Zentralheizung bleibt mit Ausnahme der – „Allgemeinen Bedingungen / Verpflichtung, Wärme nur von der Heizungsanlage des Hauses zu beziehen“ unverändert aufrecht.
2. Der Wohnungsinhaber trägt die alleinige Verantwortung und Haftung, welche aus dem Anschluss und Betrieb der Einzelofenanlage entstehen sollte. Dies gilt auch für eventuelle daraus resultierende Beeinträchtigungen beim Betrieb der bauseits vorhandenen Heizungsanlage. Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung so zu beheizen, dass eine Raumtemperatur entsprechend den Bestimmungen des bestehenden Wärmelieferungsvertrages gewährleistet ist.
3. Sollten sich aus dem Betrieb der Einzelofenanlage Nachteile oder Beeinträchtigungen für Nachbarwohnungen oder Anrainer ergeben, so kann die Genehmigung zum Betrieb jederzeit durch die GSG Siedlungsgesellschaft m.b.H. widerrufen werden. Ein daraus resultierender Anspruch auf Kostenersatz ist jedenfalls ausgeschlossen.
4. Die Lagerung von Brennstoffen (Holz, Kohle etc.) darf ausschließlich in den zugewiesenen Kellerabteilen erfolgen. Heiße Asche darf nicht in den vorhandenen Kunststoff – Mülltonnen entsorgt werden.
5. Eine ordnungsgemäße Verbrennung bedarf entsprechender Frischluftzufuhr. Bei Betrieb eines Einzelofens und ständig geschlossenen Fenstern besteht akute Monoxid-Vergiftungsgefahr. In Wohnküchen entsteht bei Betrieb des Dunstabzuges ein Unterdruck – Verpuffungsgefahr.
6. Treten durch die Beheizung am Reserve- / Notkamin Versottungen und Schäden auf, so ist der Benutzer bei erforderlichen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen kostenpflichtig.
7. Wiederkehrende Wartungsarbeiten gemäß Rauchfangkehrerverordnung (Kaminkehrung etc.) am benützten Reserve- / Notkamin hat der Benutzer des Reserve- / Notkamines zu tragen und sind die anfallenden Gebühren direkt an den zuständigen Bezirkskaminkehrer zu entrichten.
8. Die Fertigstellung des Ofenanschlusses ist dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister zu melden und darf erst nach der Überprüfung und Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Prüfungsorganes bei der GSG-Siedlungsgesellschaft m.b.H. der Betrieb erfolgen.
9. Vor Beibringung bzw. Erwirkung der im beigeschlossenen Antrag geforderten Angaben, Erhebungen, Prüfungen und Genehmigungen darf mit der Errichtung der Einzelofenanlage nicht begonnen werden.
10. Bei Auszug aus Mietwohnungen ist die GSG-Siedlungsgesellschaft zu keiner Ablöse verpflichtet.

....., am

.....
Unterschrift u. Stampiglie